

**Tarifvertrag**  
**zur Entgeltumwandlung**  
**zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern**  
**bei der AWO Mecklenburg-Vorpommern**  
**(TV-Fahrradleasing AWO Mecklenburg-Vorpommern)**  
**vom 1. Juli 2023**

Zwischen

AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern,  
– vertreten durch den Vorsitzenden –

und

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,  
– vertreten durch den Vorstand –

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
– vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord –

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, deren ungekündigtes Arbeitsverhältnis unter den Geltungsbereich des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern vom 13. November 2017 in seiner jeweiligen Fassung fällt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
  - geringfügig Beschäftigte,
  - Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

## § 2

### Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. <sup>2</sup>Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. <sup>3</sup>Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. <sup>2</sup>Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

### **§ 3**

#### **Nutzungsdauer**

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

### **§ 4**

#### **Ausgestaltung**

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. <sup>2</sup>Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebsräte bleiben unberührt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 30. April 2025, schriftlich gekündigt werden.

Schwerin/Berlin, den 10.10.2023

Lübeck, den 27.10.2023

Für die AWO Tarifgemeinschaft  
Mecklenburg-Vorpommern

  
Bernd Tünker  
Vorsitzender

Für die ver.di – Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Nord

  
Susanne Schöttke  
Landesbezirksleiterin

Für den Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.

  
Rifat Fersahoglu-Weber  
Vorsitzender

  
Jochen Penke  
Landesbezirksfachbereichsleiter

  
Gero Kettler  
Geschäftsführer

**Niederschriftserklärung:**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 28. Februar 2025 die praktische Umsetzung dieses Tarifvertrages zu bewerten und gegebenenfalls Gespräche zu Neubewertung der Regelungen zu führen.